geschäfte besorgen mußte nebst 1 Bataillons-Tambour u. 1 Textoffi. als Schreiber zurück, so wie von jeder zum Bataillon gehörigen Kavallerie-Escadron, 1 Escadron-Führer, 1 Wachtmeister u. 3 Wehrreiter beim Bataillonsstabe zurück blieben.

Hinsichts der Auflösung aller übrigen Landwehr-Offiziere schrieb die Allerhöchste Kabinetsorder folgenden Modus vor:

1, Derjenige Offizier, welcher in der Campagne blessirt worden war oder das eiserne Kreutz erhalten hätte, und sich erklärt fortdienen zu wollen, solle ohne Weiteres Anspruch haben bei den Linienregimenter sofort als aggregirt angestellt zu werden.

2, Alle diejenigen, wo dies nicht der Fall sei, doch aber sich erklärt hätten fortdienen zu wollen, hätten sich ein gewisses nicht sehr erschwertes Offizier-Examen zu unterwerfen u. im Fall des Bestehens, sollten auch sie bei den Linienregimentern als aggregirt angestellt werden. Endlich

3, Alle noch übrige Ldw. Offiziere, so sich erklärt hätten in ihre Civilverhältnisse zurücktreten zu wollen, sollten mit zwei jährigen halben Solde sofort in ihrer Heimath entlassen und daselbst als beurlaubte Landwehr-Offiziere verbleiben.

Auf diese Weise war für die dargebrachten Opfer vom Staate für alle Landwehr-Offiziere die möglichsten Mittel dargeboten, ihn nicht durch die augenblickliche Auflösung der Landwehr in Verlegenheit zu setzen, da es einem Jedem überlassen blieb, sich für die eine oder die andere der drei